

# Zivilschutz in der Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **11 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

Im Bundeshaus ist am 20. Mai die Vollzugsverordnung zu dem am 4. Oktober 1963 erlassenen Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz veröffentlicht worden. Der Bundesrat hat sowohl das Bundesgesetz als auch die 19 Artikel umfassende Verordnung auf den 25. Mai 1964 in Kraft gesetzt.

In der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz wird vorerst die Baupflicht bei Neubauten, Aufbauten und Umbauten umschrieben. Neubauten sind wie Neubauten, Aufbauten sind wie Umbauten zu behandeln. Die Baupflicht bei Umbauten von Gebäuden mit Kellergeschossen entsteht: beim Umbau von Erd- oder Obergeschossen, sofern er im Verhältnis zum ganzen Gebäude wesentlich ist, sowie beim Umbau von Kellergeschossen, sofern er im Verhältnis zu den übrigen Kellerräumlichkeiten wesentlich ist.

Der Kanton entscheidet nach Anhören des Bundesamtes für Zivilschutz von Fall zu Fall über die Anforderungen betreffend die Grösse der Spitalanlagen (Operationsstellen, Pflegeräume, Notspitäler), ferner entscheidet das Bundesamt nach Anhören des Kantons, in welchen Fällen und wo eine Sanitätshilfsstelle als Notspital ausgebaut werden muss.

Die privaten Schutzräume sind so zu bemessen, dass die sich normalerweise in den betreffenden Gebäuden aufhaltenden Personen im Schutzraum Platz finden. In Gebäuden mit Publikumsverkehr ist diesem Grundsatz angemessen Rechnung zu tragen.

Damit die Kosten der vorgeschriebenen Schutzanlagen (Schutzräume, Notausstiege, Fluchtwege, Fluchtkanäle und Mauerdurchbrüche) und deren Einrichtungen 5 % der gesamten Baukosten ohne Landerwerb nicht überschreiten, ist allenfalls die Platzzahl zu beschränken. Die öffentlichen Schutzräume sollen so vielen Personen Platz bieten, als bei durchschnittlichem Publikumsverkehr zu erwarten sind.

Als freiwillige Schutzmassnahmen gelten auch Schutzanlagen und deren Einrichtungen, welche Kantone oder Gemeinden für die Vorratshaltung an Lebensmitteln und Trinkwasser, an Medikamenten und Sanitätsmaterial für die Zivilschutzbedürfnisse der Bevölkerung erstellen.

Von den Kantonen sind dem Bundesamt zur Genehmigung einzureichen die Projekte von Schutzanlagen und deren Einrichtungen, wenn im Einzelfall die Platzzahl der Schutzräume 50 Personen überschreitet sowie alle Projekte für Spitalanlagen und deren Einrichtungen. Änderungen an genehmigten Projekten oder erstellten Schutzanlagen und an deren Einrichtungen dürfen nur mit Einwilligung der Kantone und, wenn es sich um Schutzräume für mehr als 50 Personen oder um Spitalanlagen handelt, des Bundesamtes vorgenommen werden.

Für öffentliche Schutzanlagen und Spitalanlagen und für deren Einrichtungen werden auf Gesuch hin nach Massgabe der ausgewiesenen Arbeiten und im Rahmen der verfügbaren Kredite Teilzahlungen geleistet. Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Teilzahlungen gelten in der Regel 80 % der ausgewiesenen Mehrkosten. Die Restzahlung erfolgt nach Ermittlung der definitiven Beitragshöhe auf Grund der Gesamtabrechnung.

Die Abrechnung über die durch bauliche Massnahmen entstandenen Mehrkosten ist spätestens 12 Monate nach Bezug des Gebäudes bei privaten Bauten der Gemeinde, bei öffentlichen Bauten dem Kanton einzureichen.

Die Kantone haben jede erstellte Schutz- und Spitalanlage sowie deren Einrichtungen vor der Beitragsleistung des Bundes zu kontrollieren und einen Kontrollbericht zu den Akten zu legen. Die Kantone sind ermächtigt, diese Kontrollen den Gemeinden zu übertragen.

Die Schutz- und Spitalanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nur insoweit für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden, als sie innert 24 Stunden dem Zivilschutz wieder voll dienstbar gemacht werden können. Diese Anlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes aufgehoben werden. Wenn sie sowie deren Einrichtungen dem Zivilschutz nicht mehr dienstbar gemacht werden können, sind die Bundesbeiträge soweit zurückzuerstatten, als diese Anlagen oder Einrichtungen für andere Zwecke verwendet werden.

Aus unserem Fabrikationsprogramm:

### Für die Sanitäts-Hilfsstelle und bei Katastrophen

- chirurgische Nähfäden in modernen Glas- und Plastikverpackungen
- Infusionslösungen im 6 Jahre lagerfähigen Plastik-Infusor

Alles Schweizer Produkte, die in den Spitalern seit Jahren eingeführt, erprobt und geschätzt sind



**Steril Catgut Gesellschaft**

Neuhausen am Rheinfall  
Telefon 053 5 65 51

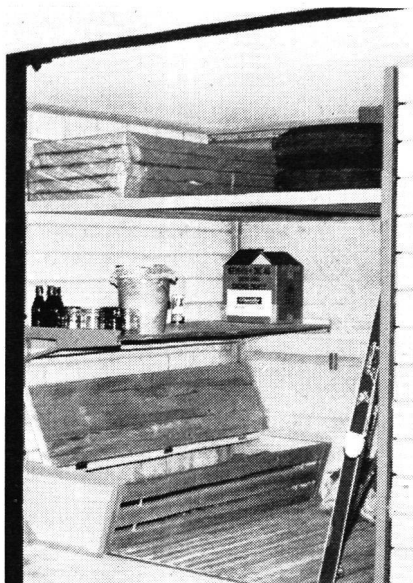
# Der Schutzraum an der EXPO

In der Abteilung «Mensch und Haus» haben sich auf Initiative der Metallbau AG, Zürich, eine Reihe von Schweizer Firmen zur Planung und zum Bau eines Schutzraumes und seiner Einrichtung zusammengetan. Am Eingang zu dieser Abteilung kann eine instruktive Schrift über die Bedeutung und die Ausrüstung des Schutzraumes bezogen werden, die vom Schweizerischen Bund für Zivilschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz in drei Sprachen gestaltet wurde.

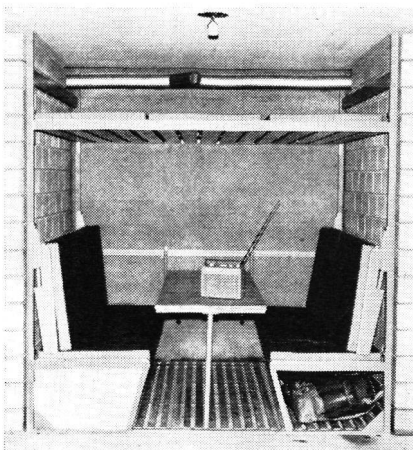
Sehenswert in diesem Schutzraum ist die gezeigte Neukom-Koje, die in der Möblierung von privaten und öffentlichen Schutzräumen neue Wege geht. Vom Gedanken ausgehend, dass die dauernde Zirkulation der Schutzraumbewohner vom Schlafraum in den Essraum mit Schwierigkeiten und Störungen verbunden ist, suchte und fand man die Lösung in der sogenannten «Koje».

Die Kojen bilden innerhalb des Schutzraumes kleine Wohneinheiten für maximal 8 Personen. Jede Koje kann mit einfachen Handgriffen vom Tag- zum Nachtraum oder umgekehrt verwandelt werden. Für die hier eingewiesenen Bewohner ergibt sich somit für die ganze Dauer des Aufenthaltes im Schutzraum ein fester Platz; er weiss wo er «wohnt» und fühlt sich somit auch geborgener. Die ideale Grösse von 2 mal 2 m und die Möglichkeit, wenigstens auf der Seite Sichtkulissen einzuschieben, gestatten es, die Schutzrauminsassen getrennt nach Familie, Alter oder Geschlecht unterzubringen. Die von der Firma H. Neukom AG in Hinwil ZH entwickelte Schutzraum-Koje lässt sich zudem in Friedenszeiten sehr gut auch als Mehrzweck-Lagergestell verwenden.

Im gleichen Schutzraum werden auch Schutzraumtüren, ein neuartiger, zusammenlegbarer Wassertank der Firma Ironflex AG, Zürich, gezeigt, wie auch zweckmässige sanitäre Einrichtungen, wie sie unseren Lesern bereits aus den Ankündigungen der Inserenten im «Zivilschutz» bekannt und empfohlen sind. Ausser den bereits erwähnten Firmen beteiligten sich an diesem Schutzraum weiter: Jelmoli SA, Zürich; Attenhofer AG, Zürich; W. Franke, Aarburg AG; W. Heinemann, Eptingen BL; Papiersackfabrik Rothrist AG, Rothrist AG; Papro AG, Freiburg; Pavag AG, Nebikon LU; Schweiz. Decken- und Tuchfabrik, Pfungen/Turbenthal ZH; Sondyna AG, Zürich; Stamm AG, Eglisau; Internat. Verbandstoffabrik Schaff-



NEUKOM-Koje zur Friedenszeit als Lager- und Kellerabteil



NEUKOM-Koje als Aufenthaltsraum

hausen, Neuhausen SH; W. Widmer, Gränichen. (Siehe auch Inserate auf Seite 50 und der 2. Umschlagsseite.)

## Samariter und ihre Helfer

Im abgelaufenen Jahr 1963 wurden von den Sektionen des Schweizerischen Samariterbundes 493 Samariterkurse durchgeführt mit 12 930 Teilnehmern. Sie wurden unterrichtet, wie bei Unfällen eine zweckmässige Erste Hilfe zu leisten ist, die oft lebensrettend sich auswirken kann. In 112 Kursen für häusliche Krankenpflege wurden 2519 Personen ausgebildet, wie zu Hause Kranke gepflegt werden sollen. Dadurch kann auch zu einer Entlastung unserer oft überfüllten Spitäler beigetragen werden. Ferner lernten 1230 Frauen und Töchter in 45 Kursen über häusliche Mütter- und Säug-



Wir liefern für Zivilschutz vorteilhafte

## Wolldecken

Verlangen Sie bemusterte Offerte

**N. Pedolin's Erben AG,  
Wolltuchfabrik, Chur GR**

## Gott fährt mit!

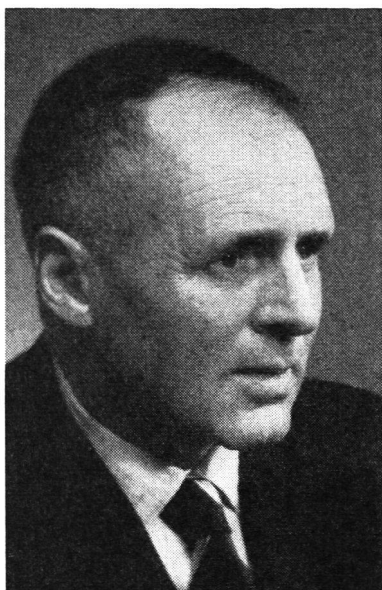
In jedem Auto soll eine Autobibel sein.  
Preis sFr. 20.-, Luxusausführung in Leder sFr. 30.-,  
Portofreie Lieferung bei Vorkasse, sonst zuzüglich sFr. 5.- Nachnahmespesen.

**Bibel-Service, Wien XIII.**  
Braunschweigasse 13-15  
Oesterreich

lingspflege, wie die kleinen Erdenbürger zu pflegen sind. Alle diese Kurse werden nach gemeinsam vom Schweizerischen Roten Kreuz und vom Schweizerischen Samariterbund erlassenen Vorschriften durchgeführt und von diesen Organisationen auch subventioniert.

Sämtliche Kurse stehen unter ärztlicher Leitung. Die Ärzte opfern einen Teil ihrer knapp bemessenen Freizeit und verdienen es deshalb, dass ihnen einmal öffentlich die Anerkennung und der Dank für diesen uneigennütigen Dienst am Volk ausgesprochen wird. Auch dem übrigen Instruktionspersonal, Hilfslehrerinnen und Hilfslehrern, Krankenschwestern und Pflegern sei der gebührende Dank ausgedrückt. SSB

## Dr. Hans Vogt-Kofmehl †



Der Schweizerische Bund für Zivilschutz und seine Zeitschrift haben einen schweren Verlust zu beklagen. Kaum vier Wochen nach dem Ableben seines betagten Vaters und Gründers der Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, ist nach längerem Krankenlager der Drucker unserer Zeitschrift, Dr. Hans Vogt-Kofmehl, unerwartet von dieser Welt abberufen worden. Im Alter von erst 58 Jahren wurde er allzufrüh seiner Familie und seinem von ihm mit viel Initiative und Hingabe geleiteten Unternehmen entrissen, eine grosse Lücke hinterlassend. Der Zivilschutz und unsere Zeitschrift verlieren mit dem Verstorbenen einen grossen Freund und Förderer, mit dem uns mehr als nur geschäftliche Bindungen verbanden. Er war uns immer ein verstehender und aufgeschlossener Berater, der an unserem Werk auch menschlich interessiert war. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz und die Redaktionskommission nehmen Anteil am schweren Verlust, der seine schwerkgeprüfte Gattin, seine Mutter und Schwester getroffen hat, um auch der Leitung und Belegschaft des Unternehmens, das einen umsichtigen und fürsorgenden Chef verloren hat, das tiefgefühlte Beileid auszusprechen.



### Der Zivilschutz Zollikofen am 5. Schweiz. Zwei-Tage- Marsch in Bern

Diese flotte Marschgruppe des Zivilschutzes der Berner Vorortsgemeinde nahm auch dieses Jahr am 6./7. Juni am Schweizerischen 2-Tage-Marsch teil, um täglich mit Bravour die 2 × 20 km durchzustehen und zu zeigen, dass die Kameradschaft der Gruppe auf der Wanderschaft auch in diesem Teil unserer Landesverteidigung hochgehalten wird. Der Zivilschutz hat mit der tapfer mitmarschierenden Dame unter den militärischen und zivilen Marschgruppen keine schlechte Figur gemacht. Es wäre schön, wenn näch-

stes Jahr noch mehr solche Gruppen mit dabei wären. Der 6. Schweizerische 2-Tage-Marsch findet am 12./13. Juni 1965 statt. Adresse des OK: Bern 7, Postfach 88.

### Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Kulturgüterschutz

Entgegen der Praxis bei der Verordnung zum Zivilschutzgesetz wurde dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz durch das Eidgenössische Departement des Innern der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten zur Vernehmlassung zugestellt. Der Rechtsausschuss des SBZ hat sich eingehend mit diesem Vorentwurf befasst und dem Zentralvorstand einen Bericht darüber vorgelegt, um einige Änderungen und Präzisierungen vorzuschlagen. In einer der nächsten Nummern des «Zivilschutz» werden wir uns eingehend mit dem Kulturgüterschutz und seiner gesetzlichen Grundlage befassen. Dem Vorstand der kürzlich in Zürich gegründeten Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz gehört auch Dr. Egon Isler, Präsident der Presse- und Redaktionskommission des SBZ, an.

### Die taktischen Übungen des Zivil- schutzes im Jahre 1964

Zur Förderung der Ueberprüfung des Ausbildungsstandes der Zivilschutzorganisationen und der Luftschutztruppen wurden bisher taktische und kombinierte Zivilschutzübungen durchgeführt. Bei solchen Uebungen wird eine Katastrophensituation angenommen, die jeden Chef und jeden Kommandanten zwingt, die Lage in seinem Bereiche zu beurteilen, Entschlüsse zu fassen und die nötigen Befehle auszugeben.

Im Rahmen des Ausbildungsprogramms sind im Jahre 1964 lediglich taktische Uebungen vorgesehen, an denen nur das Kader teilnimmt. Sie ermöglichen auch ohne Mitwirkung der Mannschaft die Zusammenarbeit des Kadres eingehend zu üben und kritisch zu beurteilen. Die Uebungen finden nach folgendem Plan statt, der aber unter Umständen noch Änderungen erfahren dürfte:

- 19. März: St. Gallen
- 5. Mai: Baden
- 4. Juni: Luzern
- 10. September: Altdorf
- 1. Oktober: Basel
- 15. Oktober: Lugano
- 29. Oktober: Genf
- 12. November: Neuenburg.